

Kindertagesstätten der Stadt Rotenburg a. d. Fulda



Information für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2

Infektionsschutzgesetz



Kindertagesstätte
Rotenburg-Lispelshausen



Kindertagesstätte
Rotenburg-Braach



Kindertagesstätte
Rotenburg an der Fulda

Mitwirkungspflichten

Die Kita ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Kita informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim zu betreuenden Kind aufgetreten ist, wenn das Kind Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Familie eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt. Zudem hat die Kita-Leitung über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen zu belehren.

Meldepflicht der Kita

Wird in der Kita eine Infektionskrankheit nach Tabelle 1 bis 3 (siehe Anhang) bekannt, so hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt sofort zu benachrichtigen.

Für die Meldung sind personen- und krankheitsbedingte Angaben erforderlich.

Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Kita-Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine Meldung des Sachverhalts bereits durch einen Arzt erfolgt ist.

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Personensorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Kita über folgende Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s.Tabelle1) hat, darf es die Kita gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Attest erforderlich

- Scabies (Krätze)
- Impetigo (ansteckende Borkenflechte)
- Tuberkulose
- Diphtherie
- EHEC – Enteritis
- Shigollose
- Cholera
- Typhus
- Paratyphus
- Polio
- Pest
- VHF (virusbed. Hämorrhagisches Fieber)

Wiedenzulassung

(unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist)

Attest nicht erforderlich

Wiedenzulassung erfolgt nach:

Intervall nach Krankheitsbeginn:

- **Hepatitis A** -
7 Tage nach Auftreten des Ikterus
oder
14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome
- **Masern** -
5 Tage nach Auftreten des Ausschlags
- **Masern** -
9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse
- **Windpocken** -
7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen

Intervall nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung:

- **Keuchhusten** -
5 Tage
- **Scharlach,**
Streptokokkenangina –
24 Stunden
- **Kopflausbefall** –
nach medizinischer Kopfwäsche

Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome

- **Akute Gastroenteritis** –
2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
- **Meningitis** –
nach Abklingen der Symptome

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Kita – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Anhang: Tabellen

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC – Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung	Scharlach- und bestimmte Streptokokkeninfektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht)
Mumps	Typ A und E
	Windpocken
	Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC-(enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Familie (Wohngemeinschaft) das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC – Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht)
	Typ A und E